Satzung

§ 1 – Name und Sitz

1. **Der Verein führt den Namen Freie Waldorfschule Saar – Hunsrück mit dem Zusatz eingetragener Verein.**
2. **Er hat seinen Sitz in 66625 Nohfelden und ist in das Vereinsregister unter Nr. 1045 beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen.**

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

1. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – ~~mildtätige~~ – ~~kirchliche~~ - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Landschaftspflege, Umweltschutz sowie die Förderung und Pflege eines freien Erziehungswesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, der biologisch dynamischen Landwirtschaft sowie der Gedanken und Inhalte der Anthroposophie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von freien Schulen, Landbau und andere freie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen. Sie sollen auf der Grundlage der sozialen Dreigliederung gestaltet werden.**
2. **Bei Außendarstellungen und öffentlichen Veranstaltungen sollen die Gedanken und Inhalte der Waldorfpädagogik und deren anthroposophische Grundlage sichtbar gemacht und angemessen dargestellt werden.**
3. **Weitere Aufgaben des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Abs. 1AO (Abgabenordnung) für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.**
4. **Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
5. **Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.**
6. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
7. **Die vom Verein geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen stehen Menschen aller sozialer Schichten und aller Konfessionen offen.**

§ 3 - Mitgliedschaft

1. **Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins mit seinen Einrichtungen unterstützen und befürworten.**
2. **Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.**
3. **Ordentliche Mitglieder sind:**
   a. **Eltern und Erziehungsberechtigte durch die Aufnahme ihrer Kinder in die Einrichtungen des Vereins,**
   b. **alle in einem festen Arbeitsverhältnis des Vereins stehenden pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,**
   c. **natürliche Personen, soweit sie die unter § 2 Abs. 1ff Ziele des Vereins aktiv unterstützen.**

   Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. **Fördernde Mitglieder sind:**
   a. **juristische und natürliche Personen, die die Ziele des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen. Sie verzichten auf das Stimmrecht.**

   Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft endet:**
   a. **bei juristischen Personen durch deren Auflösung**
   b. **durch Austritt**
   c. **durch Ausschluss**
2. **Die ordentliche Mitgliedschaft der Eltern endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt. Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand fortgesetzt werden.**
3. **Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam.**
4. **Ist eine Mitgliedschaft nicht mehr mit den Zielen des Vereins zu vereinbaren, so kann das Mitglied per übereinstimmenden Beschluss von Vorstand und pädagogischen Mitarbeitern durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied muss vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden.**
5. **Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.**
   Kommt es zu keinem übereinstimmenden Beschluss, kann der Vorstand die Entscheidung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeiführen. Der Ausschluss muss mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 5 – Einkünfte des Vereins

1. **Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.**
2. **Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung.**
3. **Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vor. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.**
4. **Beiträge werden beim Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückerstattet.**

§ 6 – Die Verwendung der Mittel des Vereins

1. **Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
2. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 7 – Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

1. **Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.**
2. **Delegierte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt werden.**

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a. **Die Mitgliederversammlung**
b. **Der Vorstand**
c. **besonderer Vertreter nach § 30 BGB, sofern vom Vorstand bestellt**

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

1. **Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung sowie durch Aushang in den Geschäftsräumen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben sein. Ergänzungsanträge sind spätestens mit Eingang drei Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu stellen. Der Vorstand reicht die Ergänzungsanträge bei der Versammlung an die Mitglieder weiter.**
2. **In der Mitgliederversammlung berichten der Vorstand, der besondere Vertreter, ein Vertreter/in des Schulleitungsgremiums sowie Vertreter der sonstigen Arbeitskreise. Ebenso legt der Vorstand den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen und Banken sowie die Geschäftsvorfälle und fertigen einen schriftlichen Prüfbericht an, über den sie in der Mitgliederversammlung berichten. Darüber hinaus wird der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht von einer externen Institution (z.B.: Steuerberater, vereidigter Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder einem genossenschaftlichen Prüfungsverband) geprüft und das Prüfungsergebnis ebenfalls der Mitgliederversammlung vorgetragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.**
3. **Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 21 Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes, Abberufung von den nach § 10 gewählten Vorstandsmitgliedern und Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Es kann nur entschieden werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung schriftlich hingewiesen wurde.**
4. **Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter unterschreibt.**
5. **Zusammenfassung der Aufgaben der Mitgliederversammlung:**
    a. **Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Beitragsordnung**
    b. **Wahl des Vorstandes**
    c. **Satzungsänderung**
    d. **Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses Widerspruch eingelegt hat**
    e. **Beschlussfassung über den Geschäftsbericht**
    f. **Wahl der Kassenprüfer**
    g. **Auflösung und Zweckänderung des Vereins**
    h. **Entlastung des Vorstandes**
    i. **Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die nach § 10 gewählt wurden**

§ 10 – Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

1. **Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Er setzt sich aus Vertretern der pädagogischen Mitarbeiter und der ordentlichen Mitglieder zusammen und sollte in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Ebenso ausgewogen sollte das Verhältnis zwischen Frauen und Männern sein.**
2. **Der alte Vorstand macht einen Vorschlag für den neuen Vorstand. Dieser wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Zusätzlich können in der Mitgliederversammlung Vorschläge eingebracht werden.**
3. **Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt geheim und mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Näheres regelt die Wahlordnung.**
4. **Der Vorstand bestimmt drei seiner Mitglieder, die als Vorstand im Sinne von § 26 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertretungsbe-**

fugt sind. Für den Umgang mit Behörden benennt er einen seiner Mitglieder als verbindlichen Ansprechpartner.

5. **Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung mit ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.**
6. **Der Vorstand regelt die rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er kann zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben einen besonderen Vertreter gemäß § 8 Punkt 3 bestellen, der auch die Aufgaben nach Punkt 4 Satz 2 und 3 übernehmen kann. Er kann des weiteren Arbeitskreise bilden und diesen Aufgaben übertragen.**

§ 11 – Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Telekommunikation, Beruf, E-Mail Adressen sowie ggf. Bilddateien. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein kann mit Zustimmung des Mitgliedes diese Daten für vereinsinterne Zwecke veröffentlichen.

§ 12 – Vereinsordnungen

1. **Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.**
2. **Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschlussvorlage des Vorstandes erlassen, geändert oder aufgehoben.**

§ 13 – Auflösung und Zweckänderung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an - den - ~~die~~ - ~~das~~ – Bund der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart – zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie für die Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 14 – Schlussbestimmungen

1. **Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.**
2. **Die vorliegende Satzung soll zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung des Vereinslebens angepasst werden.**
3. **An Sitzungen, die der Ausarbeitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen.**

Nohfelden, den 26. Oktober 2016

Beitragsordnung

1. Beitragsregelung für die Mitglieder nach §3 Absatz 3 a der Satzung der Freien Waldorfschule Saar – Hunsrück e. V.

Warum Beitrag zur Eigenleistung?

Die Finanzierung der Waldorfschulen regelt sich im Saarland nach dem Privatschulgesetz. Danach werden dem Trägerverein nur ca. 70 % der laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) vom Land erstattet, die restlichen 30% müssen daher als Eigenleistung von den Eltern und Erziehungsberechtigten aufgebracht werden.

Aufgrund unseres sozialen Selbstverständnisses liegt der Beitragsordnung des Trägervereines das Prinzip des sozialen Ausgleichs zugrunde. Durch dieses soll allen Eltern, unabhängig von ihrer Einkommenssituation, der Zugang zu unserer Schule ermöglicht werden. Um die unterschiedliche Einkommenssituation der Elternschaft bzw. Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen und auch Kindern aus Elternhäusern mit geringerem Einkommen den Zugang zur Schule zu ermöglichen, hat sich die Schule im Sinne einer Solidargemeinschaft für ein einkommensabhängiges Schulgeld entschieden. Grundsätzlich darf sich jedoch niemand den finanziellen Verpflichtungen, die sich mit der Wahl einer Schule in freier Trägerschaft ergeben, entziehen.

Die Regeln für die Aufbringung der notwendigen Mittel zur Deckung der Schulbetriebskosten sind für alle Eltern gleich.

Wie wird die Beitragshöhe festgelegt?

Das Aufnahmegremium entscheidet aus pädagogischer Sicht über die Aufnahme der Kinder. Vor der Aufnahme erfolgt ein Beitragsgespräch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten der aufzunehmenden Schüler. Ziel des Beitragsgespräches ist es, das Bewusstsein der Eltern für die Bedeutung des Schulgeldes zu fördern, sie mit dem Verfahren zur Festlegung der Beitragshöhe vertraut zu machen und den Beitrag zur Eigenleistung fest zu vereinbaren, der den finanziellen Möglichkeiten der Eltern entspricht (Selbsteinschätzung).

- *Regelmäßige, einkommensabhängige Beiträge*
  Die Eltern erbringen durch regelmäßige, festgelegte Beiträge den Teil der laufenden Schulbetriebskosten, der nicht durch staatliche Zuschüsse ausgeglichen wird (Trägerkosten). Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist der über den Haushaltsplan der Schule errechnete Bedarf.
  Die Festlegung des Schulbeitrags erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Beitragsgespräches mit Personen, die vom Vorstand des Trägervereins mit der Führung dieser Gespräche beauftragt sind (Beitragskreis).

  Der vom jeweiligen Elternhaus aufzubringende monatliche Beitrag richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen. Dabei sind alle Einkünfte der Eltern / Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen, also zusätzlich zu den Gehältern, Löhnen bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe auch Einnahmen aus Mieten, Kapitalerträgen, nebenberuflichen Tätigkeiten, Unterhaltszahlungen, Kindergeld etc.

Die folgende Selbsteinschätzungstabelle bildet den Rahmen für die einkommensbezogene Selbsteinschätzung:

Nettofamilieneinkommen in Euro	Familienbeitrag in Euro
bis 1.500,00	150,00
ab 1.500,00 bis 2.000,00	150,00 – 200,00
ab 2.000,00 bis 3.500,00	200,00 – 280,00
ab 3.500,00 bis 4.500,00	280,00 – 360,00
ab 4.500,00	360,00 und offen nach oben

Waldorfschulen und Waldorfkindergärten arbeiten eng zusammen. In der Regel gehört ein Waldorfkindergarten mit zum Trägerverein einer Schule. Unsere Schule hat sich bewusst dafür entschieden keinen eigenen Kindergarten zu gründen. Um Eltern zu entlasten, deren jüngere Kinder die Waldorfkindergärten Birkenfeld und St. Wendel besuchen, wird auf Antrag deren reiner Kindergartenbeitrag auf den Familienbeitrag angerechnet.

Kann im Beitragskreis keine Einigung über die Beitragshöhe erzielt werden, ist der Vorstand einzubeziehen. Dieser kann die Vorlage geeigneter Einkommensnachweise verlangen[1].
Die jährliche Anpassung der Beitragsstaffel beschließt der Vorstand. Darüber hinaus erfordert eine wesentliche Veränderung der Haushaltslage eine Anpassung der Beitragsstaffel durch die Mitgliederversammlung.

- *Einmaliger, einkommensunabhängiger Beitrag*
  Um den Erhalt der Substanz des Schulgebäudes und der Ausstattung mitzutragen und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen zu ermöglichen, wird pro Familie ein Investitionsbeitrag in Höhe von einmalig 500,00 € erhoben. Er ist zu entrichten mit Ablauf der Probezeit.

- *Härtefallregelung*
  In begründeten und nachgewiesenen Härtefällen kann der Vorstand Stundung oder Ermäßigung des Schulbeitrags und/oder des Investitionsbeitrags in angemessener Höhe bewilligen. Solche Härteregelungen sind zeitlich auf ein Jahr befristet.
  Wird nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist ein neues Beitragsgespräch von Seiten der Eltern beantragt, wird der Beitrag nach Ablauf der Frist auf den allgemeinen Durchschnittsbeitrag angehoben.

Zahlungsmodalitäten

Fälligkeit und Zahlungsbeginn des Schulgeldes ist der Schuljahresanfang. Ein Schuljahr beginnt, unabhängig von der Ferienzeit immer am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Bei Quereinsteigern während des laufenden Schuljahres ist dies der Zeitpunkt des Eintritts in die Schule. Der Beitrag ist monatlich für den laufenden Monat zu entrichten. Bei Kündigung des Schulvertrages ist der Beitrag bis zur Rechtskraft der Kündigung zu leisten.

- *Fälligkeit und Einzugsverfahren*
  Das Schulgeld wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich im Lastschriftverfahren durch den Förderverein bei Fälligkeit eingezogen. Eine gesonderte Rechnung ergeht nicht.

[1] Als geeignete Nachweise werden Einkommenssteuerbescheide, Gehaltsabrechnungen, Bescheide über den Bezug von Renten, Pensionen, Arbeitslosenunterstützungen, Sozialhilfe etc. angesehen.

- *Regelungen bei Zahlungsverzug*

  Der Elternbeitrag ist eine Bringschuld. Wird von einem Elternhaus ein Monatsbeitrag rückgebucht, so ist gemäß § 288 BGB der Beitrag zuzüglich der Rücklastschriftgebühr mit 5 % über dem Basiszinssatz (kein Negativzinssatz) ab dem Tag der Rückbuchung zu verzinsen. Kommt das Elternhaus mit mehr als 3 Monatsbeiträgen in Verzug, wird der Gesamtbetrag der Forderung per Mahnbescheid erhoben. Darüber hinaus kann der Vorstand den Schulvertrag kündigen.

  Eine Wiederanmeldung des Kindes/der Kinder kann erst nach vollständiger Begleichung der Zahlungsrückstände erfolgen.

Weitere Vereinbarungen

- *Änderungen / Vorlage / Sonstiges*

  Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind der Verwaltung unaufgefordert mitzuteilen.
  Die Beitragseinschätzung der Elternhäuser ist auf Anforderung der Verwaltung neu vorzulegen.
  Kautionen, welche bis zum 31.07.2016 bezahlt wurden, behalten ihren Status.

2. Beitragsregelung für die Mitglieder nach §3 Absatz 3 b und c der Satzung des Waldorfschulvereins

- *Beginn, Ende, Zahlung*

  Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf das Datum der unterzeichneten Beitrittserklärung folgt. Sie gilt zunächst für **ein Jahr**. Danach ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende möglich.

  Ehepaare und Lebensgemeinschaften zahlen einen Familienbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beruht auf einem Richtsatz, der für Einzelmitglieder 12,00 € und für Ehepaare und Lebensgemeinschaften 15,00 € monatlich beträgt.

  Der Beitrag wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich im Lastschriftverfahren durch den Verein bei Fälligkeit eingezogen. Eine gesonderte Rechnung ergeht nicht. Bei Zahlungsverzug wird analog der Regelung der Elternleistung verfahren.

3. In-Kraft-Treten

Diese geänderte Beitragsordnung tritt mit dem Änderungsdatum 25.04.2018 in Kraft.

Freie
Waldorfschule
Saar – Hunsrück

Hausordnung

Das friedliche und sinnvolle Miteinander in einer Schulgemeinschaft ist ohne Einhaltung bestimmter Ordnungsregeln nicht möglich. Somit ist es wichtig, den gegenseitigen Respekt zu wahren, die Räumlichkeiten und die Gegenstände der Schule pfleglich zu behandeln. Insgesamt sollte sich jeder für den anderen mitverantwortlich fühlen, hinsehen, mitdenken und sich bemühen, für alle eine lernfördernde Atmosphäre zu schaffen. Deshalb gilt an unserer Schule die folgende Hausordnung für alle SchülerInnen, MitarbeiterInnen und Gäste verbindlich.

Geltungsbereich dieser Hausordnung

- Das komplette Schulgebäude mit den angrenzenden Schulhöfen und Zuwegen.
- Alle angemieteten Räume (z.B. Hallen, Hallenbad).
- Transportmittel bei Sport und Ausflügen
- Schulgarten, Sport- und Spielplatz, der Fußballplatz, das Amphitheater, Weideflächen am Bachlauf, Stallungen, Acker und Weideflächen des Schulbauernhofs, Parkplätze (Ortsmitte, beim Werkgebäude und am Haus)
- Bei Veranstaltungen in der Schule wird die Hausordnung ergänzt.

Schulbeginn

- Einlass ist um 7:45 Uhr. Die Toilettenanlage ist ab 7:45 Uhr von außen zugänglich. Bis zum ersten Läuten dürfen sich die SchülerInnen der Unter- und Mittelstufe nur im ausgewiesenen Bereich aufhalten, wo eine Aufsicht gewährleistet ist. Die Oberstufenschüler Innen halten sich im oberen Foyer auf. Ab 8:00 Uhr ist der Zugang zu den Klassenräumen möglich. **Unterrichtsbeginn ist um 8:10 Uhr**.

Pause

- Mit Beginn der großen Pausen sorgen die SchülerInnen für Ordnung und Sauberkeit an ihrem Platz und begeben sich unverzüglich auf den Pausenhof. Die großen Pausen dienen der Erholung, kleineren Mahlzeiten und dem Spiel.
- Die jeweiligen LehrerInnen schließen in allen Pausen die leeren Räume ab, wenn sie den Raum verlassen. **In den Werkräumen, der Turnhalle und den naturwissenschaftlichen Räumen dürfen SchülerInnen nicht alleine sein.** In der Oberstufe können SchülerInnen zur Freiarbeit in den Klassenzimmern bleiben, wenn für eine nachhaltige Aufsicht gesorgt ist und die Tür offenbleibt. (Essen aus der Schulküche ist in den Klassenzimmern generell nicht erlaubt.)
- Bei unzumutbaren Witterungsverhältnissen ist der Aufenthalt in den Fluren der Unter- und Mittelstufe für SchülerInnen der Klassen 1 bis 8 gestattet.

Freie Waldorfschule Saar-Hunsrück
Schoosbergstraße 11, 66625 Walhausen
Telefon: 06852-82599 und Fax : 06852-802179
E-Mail: FWS.Saarhunsrueck@t-online.de, Homepage: www. waldorfschule-saar-hunsrueck.de

- Folgende Orte dürfen als Pausenbereich benutzt werden
  - Die Schulhöfe
  - das Amphitheater
  - der Fußballplatz
  - das Foyer vor der Sporthalle
  - oberes Foyer **(in der großen Pause nur für die Schüler der Oberstufe)**
  - Oberstufenflur, Oberstufenklassenräume und Café Viertelstündchen **(nur Oberstufe)**
- Pausenspiele dürfen Niemanden gefährden. Ballspiele sind deshalb nur an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt. Wasserschlachten und Schneeballwerfen sind grundsätzlich verboten. **Skateboards u. ä. dürfen nur mit Schutzkleidung und mit Erlaubnis des aufsichtführenden Pädagogen benutzt werden**.
- **Pausenende:** Um **10:10 Uhr** begeben sich alle SchülerInnen unverzüglich in ihre Unterrichtsräume. In der Regel ertönt hierzu das Klingelzeichen.
- Die kurzen Pausen dienen lediglich dem Wechsel der Unterrichtsräume bzw**.** der Vorbereitung des Unterrichtsmaterials.

Allgemeine Regelungen

- Die SchülerInnen bleiben während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände. Für das Verlassen des Schulgeländes gelten nachfolgende Regelungen:
- Volljährige SchülerInnen dürfen das Schulgelände unter Ausschluss der Aufsichtspflicht und Haftung der Schule verlassen.
- SchülerInnen ab der 9. Klasse können auf schriftlichen Antrag der Eltern in der unterrichtsfreien Zeit ebenfalls das Schulgelände verlassen. Auch hier entfallen die Aufsichtspflicht sowie die Haftung der Schule.
- Der Aufenthalt im Ganztagsschulbereich wird durch eine eigene Ganztagsschulordnung geregelt.
- Elektronische Unterhaltungsgeräte wie Radios, Spielkonsolen, MP3 Player, Kameras, iPod und ähnliches dürfen im Geltungsbereich der Hausordnung (siehe oben) nicht benutzt werden. Sie müssen nicht sichtbar aufbewahrt werden. Dies gilt auch für Smartphones/Handys. Diese sind grundsätzlich ausgeschaltet mitzuführen. **(Stummschalten reicht nicht)**. **SchülerInnen der Klassen 1-8 ist das Mitbringen von internetfähigen Geräten nicht erlaubt.** Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte von der Schule einbehalten und die Eltern informiert. Die Geräte können von den Erziehungsberechtigten im Schulbüro abgeholt werden **oder aber gegen Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung der Eltern, auch vom Schüler.** Bei volljährigen SchülerInnen **kann die Rückgabe** zum Unterrichtsende erfolgen.
- Auf Anordnung der unterrichtenden Lehrkraft dürfen elektronische Unterhaltungsgeräte und Mobiltelefone im Unterricht zu Unterrichtszwecken verwendet werden.

Freie Waldorfschule Saar-Hunsrück
Schoosbergstraße 11, 66625 Walhausen
Telefon: 06852-82599 und Fax : 06852-802179
E-Mail: FWS.Saarhunsrueck@t-online.de, Homepage: www. waldorfschule-saar-hunsrueck.de

- Fotografieren und Filmen auf dem Schulgelände sind während der Schulzeiten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft erlaubt.
- In begründeten Fällen kann in den Pausen auf dem oberen Schulhof telefoniert werden. Die Gründe sind der aufsichtsführenden Lehrkraft auf Verlangen mitzuteilen. Das Ein- und Wiederausschalten des Mobiltelefons hat auf dem Schulhof zu erfolgen.
- Aufputschende Getränke, Alkohol und Drogen dürfen weder konsumiert noch mitgeführt werden. Koffeinhaltige Getränke sind ab der 9. Klasse erlaubt.
- Die Verwendung von Deospray und Haarspray ist im Schulhaus verboten.
- Das Spielen mit Bällen, Diabolos, Frisbees und ähnlichen Spielgeräten ist im Schulgebäude nicht erlaubt. Ebenso ist das Befahren der Schule mit Fahrrädern, Einrädern, Wave- oder Skateboards und ähnlichem verboten. Ausnahmen können Lehrkräfte im Rahmen einer beaufsichtigten Unterrichtsaktivität erlauben.
- Schneefrei-Regelung erfolgt in Anlehnung an das saarländische Schulrecht, das heißt, es obliegt ausschließlich den Eltern der minderjährigen Kinder über den Schulbesuch zu entscheiden. Volljährige SchülerInnen sind verpflichtet, sich im Rahmen der Möglichkeiten zur Schule zu begeben.
- Beim täglichen Schulende ist folgendes zu beachten:
  - Jeder Schüler stellt seinen Stuhl auf den Tisch und entfernt den Müll unter seiner Bank.
  - Der Klassenraum muss besenrein verlassen werden.
  - Die Fenster sind zu verschließen.
  - Für die angemessene ordnungsgemäße Durchführung ist der letztunterrichtende Lehrer verantwortlich.
- Diebstähle und Beschädigungen sind unverzüglich einer Aufsichtsperson oder Anwesenden im Schulbüro zu melden. Fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen (sowie mutwilliges Auslösen des Feueralarms) hat der/die Schuldige, soweit möglich, durch eigenen Arbeitseinsatz zu beseitigen. Andernfalls wird Schadensersatz in Geldform gefordert.
- Das Mitführen und der Gebrauch von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen sind verboten. Bis zur 8. Klasse ist das Mitführen von Feuerzeugen und Streichhölzern nicht gestattet.

Feueralarm

- Bei Feueralarm ist den Anweisungen der betreuenden Personen zu folgen. Grundlage für die Evakuierung ist der Fluchtplan, der in den Klassen jeweils aushängt. Es ist den grünen Kennzeichen der Fluchtwege zu folgen. **Die Fluchtwege sind freizuhalten.** Der Sammelplatz bei Feueralarm ist für Personen aus den Klassenräumen 1 bis 6 sowie für die untere Toilettenanlage der Bolzplatz. Alle anderen begeben sich auf die der Schule abgewandte Seite der Schoosbergstrasse, vorrangig oberhalb des gegenüberliegenden Wohngebäudes.

Freie Waldorfschule Saar-Hunsrück
Schoosbergstraße 11, 66625 Walhausen
Telefon: 06852-82599 und Fax : 06852-802179
E-Mail: FWS.Saarhunsrueck@t-online.de, Homepage: www. waldorfschule-saar-hunsrueck.de

Parken

- Beim Parken ist auf die Straßenverkehrsordnung zu achten. Das Parken auf dem Schulgelände ist während der Unterrichtszeiten, d.h. von 7:45 Uhr bis 16:00 Uhr nur auf den ausgewiesenen Flächen möglich.

Verhaltensregeln

- Entwürdigende Handlungen und Äußerungen sind verboten und können mit einem mehrtägigen Unterrichtsausschluss geahndet werden. SchülerInnen, die sich als Opfer solcher Handlungen oder verbaler Übergriffe sehen, werden aufgefordert, sich an den Vertrauenskreis zu wenden. Dieser informiert die Schulleitung/Verwaltungsrat, damit diese die notwendigen Schritte veranlassen können. Bis zur 8. Klasse sind die Klassenlehrer gehalten, selbst über die Unterrichtsteilnahme zu entscheiden.

Regeln für das Verhalten im Speisesaal

- Ranzen, Jacken und Mützen bleiben an den Garderoben vor den Klassenzimmern
- Muss vor dem Speisesaal gewartet werden, leise sein und nicht herumlaufen
- Nicht drängeln oder schubsen an der Essensausgabe
- Unterhaltungen in Tischlautstärke und keine unangebrachten Nebengeräusche

Maßnahmen bei Verstößen

- Wer diese Ordnung missachtet, schädigt die Gemeinschaft und wird von den Aufsichtspersonen zur Verantwortung gezogen. Bei schweren Verstößen übernehmen die Klassenkonferenz, bei besonders schweren Verstößen die Schulleitung und der Vorstand, diese Aufgabe. Dabei können Abmahnungen erteilt werden, schlimmstenfalls (z.B. bei Mitführung von Waffen), wird man von der Schule verwiesen.

Diese Hausordnung wurde in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat, dem Schülerbeirat und dem Lehrerkollegium erstellt.

Bestätigt in der Schulleitungskonferenz am: 15.01.2019

Datum, Unterschrift der SLK-Vertreter

Freie Waldorfschule Saar-Hunsrück
Schoosbergstraße 11, 66625 Walhausen
Telefon: 06852-82599 und Fax : 06852-802179
E-Mail: FWS.Saarhunsrueck@t-online.de, Homepage: www. waldorfschule-saar-hunsrueck.de

Unterrichtsordnung der FWS Saar-Hunsrück

1. Allgemeines

Wir wollen eine Schule sein, in der Menschlichkeit und Professionalität täglich gelebt werden. Deshalb pflegen wir eine Kultur des Hinsehens und der Zivilcourage.
Höflichkeit und Freundlichkeit, Rücksichtnahme und Toleranz, Kritikfähigkeit und Verständnis erleichtern das Miteinander und gehören deshalb zu unseren Verhaltens- und Kommunikationsgrundsätzen.
Eine angemessen vorgetragene Kritik ist ausdrücklich erwünscht, da sie zur Verbesserung der Unterrichtsqualität und des schulischen Lebens beiträgt und zur Korrektur von falschem Verhalten führen kann.

1.1. Schulbesuch

Grundsätzlich haben sich alle Schülerinnen und Schüler nach der geltenden Schulordnung zu richten. Die Schule verlangt von ihren Schülerinnen und Schülern den regelmäßigen und pünktlichen Besuch aller Unterrichtsstunden. An Schulfeiern, Klassenfahrten, Praktika und sonstigen offiziell angeordneten Schulveranstaltungen muss teilgenommen werden, auch wenn sie außerhalb des planmäßigen Unterrichts liegen. Auf keinen Fall darf eine Nebenerwerbstätigkeit dazu führen, dass eine Schülerin oder ein Schüler dadurch Schulveranstaltungen versäumt oder der Unterricht und andere schulische Pflichten vernachlässigt oder dies auch nur in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Wir erwarten von den Eltern auch unserer volljährigen Schülerinnen und Schüler, dass sie die Schule darin unterstützen, deutlich zu machen, dass ihre Kinder im „Hauptberuf“ Schülerin bzw. Schüler sind.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder sonstige Notfälle verhindert, die Schule zu besuchen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies mit Angabe des Grundes der Schule spätestens am zweiten Tag mitzuteilen (s. Schulrecht). Fehlzeiten werden im Klassenbuch festgehalten

Nach Ende der Verhinderung, bei längerer Krankheit spätestens nach sieben Tagen, muss in jedem Fall eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes und der Fehltage vorgelegt werden. Auch bei volljährigen Oberstufenschülerinnen und -schülern kann der Klassenlehrer darauf bestehen, dass die Eltern eine Entschuldigung mit abzeichnen oder dass ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss.

1.2. Unterrichtsbefreiung

Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig im Voraus, in der Regel beim Klassenlehrer, beantragt werden. Der Schüler ist verpflichtet, den aufgrund einer Beurlaubung versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.

Der Klassenbetreuer kann auf Antrag Beurlaubungen bis zu zwei Schultagen innerhalb eines Vierteljahres genehmigen. Anträge auf Beurlaubungen für längere Zeit – auch z. B. für Auslandsaufenthalte und Praktika – sind rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Grundes bei der Schulleitung einzureichen. Für Beurlaubungen im Zusammenhang mit den Ferien gelten die Erlasse des Ministeriums. Diese sehen vor, dass unmittelbar vor

und im Anschluss an Ferien ein Schüler nicht durch die Schule beurlaubt werden darf. Eventuelle Anträge auf Befreiung sind von den Eltern direkt an das Ministerium zu richten. Zusätzlich muss die SLK darüber informiert werden.

Schülervertreter können im Rahmen ihrer Aufgaben vom Unterricht beurlaubt werden, soweit das grundsätzliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten besteht und sich solche Beurlaubungen im vertretbaren Rahmen halten.

Befreiung vom Sport auf längere Dauer (mehr als 3 Wochen) ist nur aufgrund eines ärztlichen Attestes möglich, das sowohl dem Sport- als auch dem Klassenlehrer spätestens eine Woche nach Beginn der Befreiung vorgelegt werden muss.
Klassenfahrten gehören zu den Schulveranstaltungen. Wenn Schülerinnen und Schüler nicht teilnehmen können, müssen sie nach Absprache mit der zuständigen Stufenkonferenz den Unterricht einer anderen Klasse besuchen.

1.3. Mitarbeit der Eltern

Wir erwarten die aktive Mitarbeit und (Mit)-Verantwortung der Eltern auch bei volljährigen
Schülerinnen/Schülern. Dazu gehört, dass die Eltern von sich aus den Kontakt zur Schule suchen und an den Elternabenden in der Regel teilnehmen.
Die Schule geht von einer gemeinsamen Verantwortung von Schule und den bei Eintritt der Volljährigkeit Erziehungsberechtigten für das Wohl der/des jungen Erwachsenen aus. Daher erteilt die Schule letzteren Personen Auskünfte, unbeschadet der Rechte der volljährigen Schülerinnen und Schüler, soweit von diesen nicht ausdrücklich schriftlich Widerspruch erhoben wird. Über den Widerspruch informiert die Schule die Erziehungsberechtigten.
Die Schule kann die Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler trotz des Widerspruchs informieren, insbesondere falls das Bestehen einer Abschlussprüfung gefährdet ist, bei Abmeldung und Beendigung des Schulverhältnisses oder schwerwiegenden Gefahren für die schulische oder persönliche Entwicklung. Die Schülerinnen und Schüler werden über die erteilten Auskünfte informiert.

2. Praktikum und Projekte

2.1 Betriebs- und Sozialpraktikum

Die Schülerin/der Schüler sucht sich die Plätze für die Betriebspraktika und das Sozialpraktikum nach den Vorgaben der Schule selbstständig. Der Praktikumsbetreuer der Schule gibt dabei Hilfestellungen.

Die Praktika dienen einem pädagogischen Ziel, die Schülerin/der Schüler sollte sich daher einen Platz suchen, der ihr/ihm die Möglichkeit bietet wichtige Erfahrungen zu machen.

Der Praktikumsbetreuer ist rechtzeitig vor dem Abschluss des Praktikumsvertrages über den vorgesehenen Praktikumsplatz zu informieren. Der Praktikumsbetreuer prüft den Platz und erteilt die Freigabe. Die Schule kann einen Praktikumsplatz ohne Angabe von Gründen ablehnen und im Zweifelsfall einen Praktikumsplatz zuweisen.

2.2. Landwirtschafts- und Feldmesspraktikum

Die Teilnahme am Landwirtschafts- und Feldmesspraktikum ist Pflicht.

2.3. Projekte

An die Stelle eines Betriebspraktikums kann ein Projekt einer Schülerin/eines Schülers treten. Dazu muss eine Beschreibung des Projektes spätestens drei Wochen vor Beginn des Praktikums beim Klassenbetreuer und beim Praktikumsbetreuer eingereicht werden. Die Genehmigung für das Projekt wird von der Schule schriftlich erteilt.

Wird ein Projekt von mehreren Personen durchgeführt, muss jede/jeder einen eigenen Antrag stellen, in dem die individuelle Projektidee und der eigene Arbeitsanteil ersichtlich werden.

Prüfungsordnung der FWS Saar-Hunsrück

Der Bildungsgang der FWS Saar-Hunsrück ist auf eine zwölfjährige Schulzeit ausgerichtet. Der Hauptschulabschluss nach der 10. Klasse kann dabei ein sinnvoller Zwischenschritt und das Abitur eine gute Ergänzung sein.

1. Hauptschulabschluss (HSA) in der 10. Klasse

Die Hauptschulabschlussprüfung kann in der FWS Saar-Hunsrück in Klassenstufe 10 oder in Klassenstufe 12 abgelegt werden.

Das Oberstufenkollegium gibt im Frühjahr der Klassenstufe 10 zusammen mit einem Überblick über die Vornoten in den verschiedenen Fächern eine entsprechende Empfehlung für oder gegen die Prüfungsteilnahme ab.

Die Entscheidung über die Teilnahme an der HSA-Prüfung in Klasse 10 und die Anmeldung zur Prüfung obliegt den Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit der Schule.

Die Schule behält sich das Recht vor eine pädagogisch nicht vertretbare Anmeldung nicht weiterzugeben. Diese Maßnahme wird von der Schule umgehend der Schülerin/dem Schüler und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

Falls eine vom Kollegium empfohlene Prüfungsteilnahme abgelehnt wird, ist eine Teilnahme an der MBA-Prüfung in der 12. Klasse eventuell nicht möglich. Die Entscheidung darüber fällt die Oberstufenkonferenz.

Das Prüfungskonzept der FWS Saar-Hunsrück sieht keine Teilnahme von Schülerinnen/Schülern der Klassenstufe 11 am HSA- oder MBA-Prüfungsverfahren vor. Diese wird daher nur in begründeten Einzelfällen auf Antrag ermöglicht. Von Seiten der Schule wird in der 11. Klasse nicht auf die Prüfung vorbereitet.

2. Differenzierung der Bildungsgänge an der FWS Saar-Hunsrück ab Klassenstufe 11

Das Bildungsangebot für alle Schüler der FWS Saar-Hunsrück ist auf verstärkten Praxis- und Lebensbezug ausgerichtet.

Ab Klassenstufe 11 wird der Unterricht teilweise entsprechend der Abschlusswünsche und -möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler in zwei Lerngruppen differenziert:

- Die WM-Gruppe: Ziel Waldorfschulabschluss mit MBA bzw. HSA - mit verstärkten praktischen Anteilen;
- Die WA-Gruppe: Ziel Waldorfschulabschluss und Abitur (in Klassenstufe 13) - vertiefender Unterricht in der zweiten Fremdsprache (Französisch) und weiteren abiturrelevanten Fächern.

3. Kriterien und Verfahren zur Wahl der Lerngruppen

Die Teilnahme am Unterricht der Klassenstufen 11 und 12 setzt für alle Schüler ein Arbeits- und Sozialverhalten voraus, das vom Oberstufenkollegium als zumindest ausreichend eingestuft wird.

Eine altersentsprechende Eigenmotivation, regelmäßige Unterrichtsteilnahme und ein sichtbares Engagement in allen praktischen und theoretischen Unterrichtsangeboten werden vorausgesetzt.

Die Wahl der Lerngruppe erfolgt durch die Schülerin/den Schüler und die Erziehungsberechtigten entsprechend

- deren Abschlusszielen, Interessen- und Begabungslage;
- den von der FWS Saar-Hunsrück festgelegten Zulassungskriterien (es gilt die jeweils neueste Fassung).

Eine Teilnahme an der WA-Gruppe ist nur bei Erfüllung der Zulassungskriterien möglich.

Den Schülern wird bereits zum Ende des Halbjahres 11.1 mitgeteilt, in welche Gruppe sie voraussichtlich im 12. Schuljahr eingeteilt werden. Sollte ein Schüler trotz ersichtlich erhöhter Leistungsbereitschaft in 11.2. bis zum Ende des 11. Schuljahres nicht die benötigten 50 Punkte erreichen, so kann er einen schriftlichen Antrag für die Versetzung in die ABI-Gruppe an die OSK stellen. Die OSK behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen einer Versetzung auf Probe in die WA-Gruppe stattzugeben. Im Januar wird endgültig, nach den bekannten Regeln, über den Verbleib in der WA-Gruppe entschieden.

4. Waldorfschulabschluss in der 12. Klasse

4.1 Jahresarbeiten

Der Schüler wählt sich im Verlauf der 11. Klasse ein Thema und unter den Lehrkräften eine schulische Betreuungsperson.

Das Thema muss die Möglichkeit bieten eine praktische Leistung zu erbringen. Reine Informationssammlungen (Referate) sind nicht zulässig.

Theoriearbeiten, d.h. Arbeiten, bei denen die eigene Leistung forschender Natur ist, müssen vom Oberstufenkollegium schriftlich genehmigt werden.

Der Schüler informiert die schulische Betreuungsperson regelmäßig unaufgefordert über den Verlauf der Arbeit und gibt die fertige Arbeit (schriftlicher und praktischer Teil) spätestens zwei Wochen vor der Präsentation ab.

Bei der Präsentation ist überwiegend die eigene Leistung darzustellen, das Referieren von allgemein zugänglichen Sachinformationen und Lebensläufen sollte nur erfolgen, wenn es zur Einordnung der Arbeit notwendig ist.

Für weitere Details gilt jeweils der aktuelle „Leitfaden für die Jahresarbeit der 12. Klasse“.

4.2 Klassenspiel

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler übernimmt mindestens in einer Aufführung eine Rolle.

Die anfallenden Nebenarbeiten (Finanzplanung, Bühnenaufbau, Requisiten, Licht, Ton, Kostüme, Bewirtung etc.) werden von allen gemeinsam erledigt, wobei die Schwierigkeit der jeweiligen Rolle berücksichtigt wird. Insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Statistenrollen wird hier besonderer Einsatz erwartet.

Während der Probenzeit muss über das normale Arbeitspensum hinaus weitere Zeit, auch an Wochenenden und am Abend, eingeplant werden. Pünktlichkeit ist unverzichtbar, schließlich hängt das Gelingen von jeder und jedem Einzelnen ab.

Im Falle der Wiederholung der 12. Kl. aus in Absatz 6.2 genannten Gründen wird nicht ein zweites Mal an einem Klassenspiel teilgenommen, sondern ein Praktikum, vorzugsweise im Ausland, absolviert.

4.3. Künstlerischer Abschluss

Jede Schülerin/jeder Schüler nimmt am künstlerischen Abschluss teil. Dieser besteht aus einer individuellen öffentlichen Präsentation im musikalischen oder eurythmischen Bereich.

4.4 Staatliche Abschlussprüfungen

Das Oberstufenkollegium gibt im Frühjahr der Klassenstufe 12 zusammen mit einem Überblick über die Vornoten in den verschiedenen Fächern eine Empfehlung für oder gegen die Teilnahme an der HSA- bzw. MBA-Prüfung ab.

Die Teilnahme an einer Prüfung ist nur möglich, wenn in allen Unterrichtsfächern die Bildung einer verlässlichen Vornote möglich ist. Dazu ist die weitgehende Teilnahme am Unterricht und an Leistungsüberprüfungen nötig. Versäumt eine Schülerin /bzw. ein Schüler mehr als ein Drittel des Unterrichtes eines Faches, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests kann die Oberstufenkonferenz die Teilnahme an den Prüfungen erlauben, wenn die Leistung in dem Fach feststellbar ist.

Weitere Kriterien für die Prüfungsteilnahme neben den Vornoten sind eine regelgerechte Jahresarbeit und eine engagierte Mitarbeit am Klassenspiel.

Die Entscheidung über die Teilnahme an der HSA- oder MBA-Prüfung und die Anmeldung zur Prüfung obliegt den Erziehungsberechtigten, bzw. ab der Volljährigkeit der Schülerin oder dem Schüler in Abstimmung mit der Schule.

Die Schule behält sich das Recht vor eine pädagogisch nicht vertretbare Anmeldung nicht weiterzugeben. Diese Maßnahme wird von der Schule umgehend der Schülerin/dem Schüler und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

5. Kriterien für den Übergang in die Abiturvorbereitungsklasse (13. Klasse)

(1) Schülerinnen und Schüler werden nur dann in die 13. Klasse übernommen, wenn das Oberstufenkollegium die Arbeitshaltung und das Sozialverhalten mindestens mit „befriedigend“ beurteilt. Dabei werden, neben Schulfächern, die Leistungen in der Jahresarbeit, beim Schauspiel der 12. Klasse und während der Praktika berücksichtigt. Für die Leistungen in den Unterrichtfächern gelten die von der FWS Saar-Hunsrück festgelegten Zulassungskriterien in der Fassung, die zu Beginn der 11. Klasse gültig war.

(2) Schüler/Schülerinnen können nur dann zur Abiturprüfung zugelassen werden, wenn sie mit Erfolg an der staatlichen Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an einer Freien Waldorfschule Saar-Hunsrück teilgenommen haben.

(3) Nicht zugelassen wird, wer

1. die MBA-Prüfung zweimal nicht bestanden hat

2. die Oberstufe eines Gymnasiums verlassen musste, weil er/sie die Abiturprüfung nicht mehr innerhalb der höchstzulässigen Verweildauer ablegen konnte,

3. als Absolvent/Absolventin der Erweiterten Realschule, der Gesamtschule oder der neu eingeführten Gemeinschaftsschule nicht die im Saarland geltenden Kriterien der Berechtigung zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe erworben hat.

6. Klassenwiederholungen

(1) Im Schulkonzept der Freien Waldorfschulen ist ein Sitzenbleiben und damit eine Wiederholung von Klassen nicht vorgesehen.

(2) Eine Wiederholung der Klassen 9-12 ist in Ausnahmefällen möglich, wenn aus vom Schüler/von der Schülerin nicht zu vertretenden Gründen Unterricht in einem Umfang versäumt wurde, der eine individuelle Aufarbeitung unmöglich macht.

(3) Eine Wiederholung der Klasse 13 ist nur möglich, wenn der Schüler/die Schülerin

1. an der Abiturprüfung einmal teilgenommen, diese aber nicht bestanden hat;

2. krankheitsbedingt oder aus anderen, von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen weder an den regulären Prüfungsterminen noch an den Nachterminen teilnehmen konnte;

3. krankheitsbedingt oder aus anderen, von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen in einem Umfang Unterricht versäumt hat, der eine individuelle Aufarbeitung unmöglich macht und den Prüfungserfolg gefährdet;

(4) Die Gründe gemäß Absatz (2) und (3) sind vom Schüler/der Schülerin nachzuweisen. Im Falle gesundheitlicher Ursachen kann die Schule die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.

(5) Entscheidungen über Klassenwiederholungen trifft die Schulleitungskonferenz nach Anhörung der Oberstufenkonferenz.

7. Information von Eltern und Schülern

7.1. Die jeweils geltende Unterrichts- und Prüfungsordnung ist Bestandteil des Schulvertrags.

7.2. Eltern/Erziehungsberechtigte von Schülern erhalten die Unterrichts- und die Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung am Anfang der Klassenstufe 9 per Post durch das Schulbüro.

7.3. Zu Beginn der 9. Klassenstufe und erneut zum Halbjahr der 10. Klasse werden den Schülern die Regelungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung durch den Betreuungslehrer in der Organisationsstunde erläutert. Gleichzeitig werden die Regelungen Themen eines Gesamtelternabends der Oberstufenklassen.

7.4. Schüler, die das Abitur als staatlichen Abschluss anstreben, werden in der 12. Klasse von den Abiturbeauftragten des Kollegiums über die Regelungen der „Verordnung – Prüfungsordnung – über die Abiturprüfung an Waldorfschulen“ sowie schulinterne Regelungen informiert. Dies ist auch Thema des Gesamtelternabends für die Oberstufe.

Mitgeltende Dokumente:

Unterrichtsordnung der FWS Saar-Hunsrück,

HLL Jahresarbeit 12. Klasse,

HLL Klassenspiel 12. Klasse,

Prüfungsordnung HSA/MBA an Waldorfschulen,

Prüfungsordnung Abitur an Waldorfschulen,

Anhang: Zulassungskriterien für die Wahl der Lerngruppen

Die Teilnahme am Unterricht der Klassenstufen 11 und 12 setzt für alle Schüler ein Arbeits- und Sozialverhalten voraus, das vom Oberstufenkollegium als zumindest ausreichend eingestuft wird.

Eine altersgemäße Eigenmotivation, regelmäßige Unterrichtsteilnahme und ein sichtbares Engagement in allen praktischen und theoretischen Unterrichtsangeboten wird vorausgesetzt.

Für die Teilnahme an der WA-Gruppe muss das Zeugnis bzw. die Halbjahresnotenübersicht (im 15-Punktesystem) folgende Merkmale aufweisen:

- In der Fächergruppe I = Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Geschichte, Biologie mindestens 50 Punkte.
- Kein Fach der Gruppe I unter 02 Punkten
- Maximal ein Fach der Gruppe I unter 04 Punkten
- In der Fächergruppe II = alle anderen Fächer (KHT-Fächer zusammengefasst zu Bildender Kunst, Plastizieren und Arbeitslehre) mindestens einen Durchschnitt von 09 Punkten.
- Maximal ein Fach der Gruppe II schlechter als „ausreichend“ (04)
- Kein Fach ungenügend (00)

Kriterien für den Übergang in die Abiturvorbereitungsklasse (13. Klasse)

SchülerInnen werden nur dann in die 13. Klasse übernommen, wenn

- das Oberstufenkollegium die Arbeitshaltung und das Sozialverhalten mindestens mit „befriedigend“ beurteilt. Dabei werden neben den Schulfächern, die Leistungen in der Jahresarbeit, beim Schauspiel der 12. Klasse, während der Praktika und das Portfolio berücksichtigt.

Zusätzlich muss das Zeugnis (im 15-Punktesystem) folgende Merkmale aufweisen:

- In der Fächergruppe I = die sechs ABI - Prüfungsfächer (im Augenblick: Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Geschichte, Biologie) mindestens 55 Punkte.
- Kein Fach der Gruppe I unter 04 Punkten*
- In der Fächergruppe II = alle anderen Fächer (KHT-Fächer zusammengefasst zu Bildender Kunst, Plastizieren und Arbeitslehre) mindestens einen Durchschnitt von 09 Punkten.
- Maximal ein Fach der Gruppe II schlechter als „ausreichend“ (04)*
- Kein Fach ungenügend (00)

** In den mit * gekennzeichneten Fällen kann die Oberstufenkonferenz im Einzelfall auf Antrag der Schülerin/des Schülers eine Teilnahme an der Abiturgruppe beschließen, falls mehrere „sehr gute“ Ergebnisse16 das Bestehen des Abiturs dennoch realistisch erscheinen lassen.*

Freie Waldorfschule Saar-Hunsrück e.V.
Stempel der Einrichtung
Walhausen • Schoosbergstraße 11
66625 Nohfelden

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.
Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider"** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Freie
Waldorfschule
Saar – Hunsrück

Konzept Elternmitarbeit

Erziehungspartnerschaft:

- Die Sorge dafür, dass ihr(e) Kind(er) ihre Hausaufgaben erledigen und mit den nötigen Materialien ausgestattet sind
- Unterstützung der Schule bei der Einhaltung der vereinbarten Schulregeln
- Die Teilnahme an Elternabenden und Monatsfeiern
- Mithilfe bei Klassenevents (z.B. Planung und Durchführung bei Klassenfahrten, Fahrradführerschein), und besonderen Markern der Schullaufbahn (z.B. 8. und 12. Klassenstück)
- Elternbrief lesen (erscheint in der Regel wöchentlich per E-Mail)
- Bereitschaft zum offenen Dialog und vertrauensvoller Zusammenarbeit

Elternmitarbeit:

- Elternmitarbeit bedeutet Engagement im Laufe des Schuljahres bspw. in Gremien, Kreisen, Bauernhof, Küche, Hausmeisterei und/oder bei Arbeitseinsätzen mit Arbeitsstunden
- Mithilfe bei Schulevents (Jubiläumsfeier, Sommerfest, Tag der offenen Tür u. ä.)
- Mithilfe am Adventsbasar mit Bastelarbeiten, Kuchen/Salaten, Auf-und Abbau, und Standdienst am Basartag
- Unterstützung des Basarkreises mit Bastelarbeiten für den Adventsbasar (z.B. im Klassenverband)